

# **Amtsblatt**

**für den Landkreis Teltow-Fläming**

**13. Jahrgang**

**Luckenwalde, 23. Juni 2005**

**Nr. 18**

---

**Inhaltsverzeichnis****Amtlicher Teil**

---

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. Juni 2005 .....	3
Vorlagennummer: 3-0481/05-I .....	3
Vorlagennummer: 3-0503/05-I .....	3
Vorlagennummer: 3-0530/05-I .....	4
Vorlagennummer: 3-0531/05-IV .....	4
Vorlagennummer: 3-0532/05-IV .....	4
Vorlagennummer: 3-0535/05-I .....	4
Vorlagennummer: 3-0544/05-IV .....	5
Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ ..	6
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Dahme/Mark zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz ....	7
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Dahmetal zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz .....	10
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Ihlow zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz .....	13
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz .....	16
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Jüterbog zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz .....	19
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz ..	22
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Ludwigsfelde zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz ..	25
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niederer Fläming zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz .....	28
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Großbeeren zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz ...	31

---

**Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtlicher Teil**

---

**Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming  
vom 13. Juni 2005****Vorlagennummer: 3-0481/05-I**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Die in der Gemarkung Jühnsdorf gelegene kreiseigene Liegenschaft, Flur 3, Flurstück 22, bebaut mit einem Wohnhaus, wird verkauft.
2. Das Grundstück ist entbehrlich.

**Vorlagennummer: 3-0503/05-I**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Beschluss KA 2-0687/02 vom 15.04.2002 ist für die im Punkt 2. genannten Flurstücke anteilig aufzuheben.
2. Für den 1. Bauabschnitt, Teilobjekt 7 des Rad- und Skateweges, werden folgende aufgeführte Grundstücke durch den Landkreis Teltow-Fläming erworben:

Gemarkung	Grundbuch-Blatt	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
Stülpe	779	1	83	20
Stülpe	779	1	86	4071
Stülpe	779	7	105/1	3546
Stülpe	779	7	106/1	238
Stülpe	779	7	107/1	41789
Stülpe	779	7	107/2	115
Stülpe	779	7	108/2	202
Stülpe	779	7	108/3	71
Stülpe	779	7	108/4	687
Gesamt				50739

**Vorlagennummer: 3-0530/05-I**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Der Auftrag für die Lieferung und Einführung von Finanzsoftware nach BVB-Überlassung Typ II wird an die „H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH“ erteilt.
2. Es wird ein Softwarepflegevertrag nach EVB-IT Pflege S abgeschlossen.

**Vorlagennummer: 3-0531/05-IV**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

Die Bauleistungen zum Ersatzneubau der Brücke im Zuge der Kreisstraße K 7207 über den Entwässerungsgraben 2.17 bei Rinow werden an die Firma Matthäi Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Bergmannstr. 8, 01983 Großräschen, OT Freienhufen vergeben.

**Vorlagennummer: 3-0532/05-IV**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

Die Bauleistungen zum Neubau des Radweges Ahrensdorf-Löwendorf entlang der Kreisstraße K 7220 und zum Neubau des Regenwasserkanals in der Ortslage Ahrensdorf werden an die Firma Lanwehr Bau GmbH & Co. KG, Zossener Str. 2, 14959 Trebbin vergeben.

**Vorlagennummer: 3-0535/05-I**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

1. Die in der Gemarkung Treuenbrietzen gelegene kreiseigene Liegenschaft, Flur 4, Flurstücke 282/1 und 283/1, mit einer Fläche von insgesamt 2.900 m<sup>2</sup> wird an den Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzta“ verkauft.
2. Die Grundstücke sind entbehrlich.

**Vorlagennummer: 3-0544/05-IV**

Der Kreisausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 13.06.2005 im nichtöffentlichen Teil:

Die Dacharbeiten im Zuge der Sanierung des Schulgebäudes am Friedrich-Gymnasium Luckenwalde, Parkstraße 59 in 14943 Luckenwalde werden an die Firma Dachdeckerbetrieb Udo Janke, Dorfstraße 41 a in 15907 Lübben-Treppendorf vergeben.

Peer Giesecke  
Vorsitzender des Kreisausschusses

Michael Wolny  
Mitglied des Kreisausschusses

## **Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“**

In der Zeit von Juli 2005 bis Februar 2006 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. I Bbg S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Bbg S. 62, 67) zuletzt geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I Bbg S. 301) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. S. 3245 vom 23.08.2002), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Ufer im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Gestaltung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, das Uferrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern erfolgen durch den Verband bzw. den Unterhaltungsunternehmen. Die Auskünfte über die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erhalten Sie vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Tel.-Nr. 03535 / 6263.

Herzberg, den 15.06.2005

gez. Schulz  
Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Dahme/Mark zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Stadt Dahme/Mark  
                          Amt Dahme/Mark  
                          Hauptstraße 48/49  
                          15936 Dahme/Mark

- im Folgenden die Stadt genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,

- h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
- i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## § 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Stadt nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## § 3 Kostenregelung

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## § 4 Nachweispflicht der Stadt

1. Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

## § 5 Kündigung

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).

2. Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei einer Erhöhung der Kreisumlage 2006.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

(gez. i. V. Schreiber)

1. Beigeordnete

Der Landrat

Landkreis Teltow-Fläming

Dahme, 30.05.2005

(gez. i. V. Pätzig)

Amtsdirektor

Stadt Dahme/Mark

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Dahmetal zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Gemeinde Dahmetal  
  
                          Amt Dahme/Mark  
                          Hauptstraße 48/49  
                          15936 Dahme/Mark

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
1. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.

2. Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

Dahme, 30.05.2005

(gez. i. V. Schreiber)

(gez. Pätzig)

1. Beigeordnete

Amtdirektor

Der Landrat

Landkreis Teltow-Fläming

Gemeinde Dahmetal

---

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Ihlow zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Gemeinde Ihlow  
  
                          Amt Dahme/Mark  
                          Hauptstraße 48/49  
                          15936 Dahme/Mark

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

### **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

### **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

### **§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5

---

KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

(gez. i. V. Schreiber)  
1. Beigeordnete  
Der Landrat  
Landkreis Teltow-Fläming

Dahme, 30.05.2005

(gez. i. V. Pätzig)  
Amtdirektor  
Gemeinde Ihlow

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Gemeinde Rangsdorf  
                          Ladestraße 06  
                          15834 Rangsdorf

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 13.06.2005

Rangsdorf, 31.05.2005

(gez. i. V. Schreiber)

(gez. Rocher)  
(gez. Dr. Klucke).....  
Landkreis Teltow-Fläming.....  
Gemeinde

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Jüterbog zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Stadt Jüterbog  
                          Markt 21  
                          14913 Jüterbog

- im Folgenden die Stadt genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem.

- 
- § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

### **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Stadt nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

### **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

### **§ 4 Nachweispflicht der Stadt**

1. Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei einer Erhöhung der Kreisumlage 2006.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

(gez. i. V. Schreiber)

1. Beigeordnete

Der Landrat

Landkreis Teltow-Fläming

Jüterbog, 13.05.2005

(gez. B. Rüdiger)

Der Bürgermeister der Stadt Jüterbog

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Luckenwalde zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem      Landkreis Teltow-Fläming  
                         Am Nuthefließ 02  
                         14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der              Stadt Luckenwalde  
                         Markt 10  
                         14943 Luckenwalde

- im Folgenden die Stadt genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Stadt nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Nachweispflicht der Stadt**

1. Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei einer Erhöhung der Kreisumlage 2006.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 13. Juni 2005

Luckenwalde, 2. Juni 2005

Giesecke  
Landkreis Teltow-FlämingHerzog-von der Heide  
Stadt Luckenwalde

(gez. i. V. Schreiber)

(gez. Herzog-von der Heide)

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Stadt Ludwigsfelde zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Stadt Ludwigsfelde  
                          Rathausstraße 03  
                          14974 Ludwigsfelde

- im Folgenden die Stadt genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem.

---

§ 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
- h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
- i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3. Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Stadt nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Nachweispflicht der Stadt**

1. Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Stadt meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere bei einer Erhöhung der Kreisumlage 2006.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 13. Juni 2005

Ludwigsfelde, 03.06.2005

Klaus Bochow  
Vorsitzender des Kreistages des  
Landkreises Teltow-Fläming

Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung der Stadt Ludwigsfelde

(gez. Bochow)

(gez. Baltrusch)

Peer Giesecke  
Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

Heinrich Scholl  
Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde

(gez. i.V. Schreiber)

(gez. Scholl)

---

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Niederer Fläming**  
**zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Gemeinde Niederer Fläming  
                          Dorfstraße 1a  
                          OT Lichterfelde  
                          14913 Niederer Fläming

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
  - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem.

- 
- § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

### **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

### **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

### **§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.
2. Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5

---

KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

**§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

Niederer Fläming, OT Lichterfelde, 20.05.2005

(gez. i. V. Schreiber)  
1. Beigeordnete  
Der Landrat  
Landkreis Teltow-Fläming

(gez. Werner)  
Bürgermeister

(gez. Kensy)  
Gemeinde, Vorsitzender der Gemeinde-  
vertretung

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Großbeeren zur**  
**Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz**

Zwischen dem       Landkreis Teltow-Fläming  
                          Am Nuthefließ 02  
                          14943 Luckenwalde

- im Folgenden der Landkreis genannt -

und der               Gemeinde Großbeeren  
                          Am Rathaus 01  
                          14979 Großbeeren

- im Folgenden die Gemeinde genannt -

**Präambel**

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2005 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
2. Die Gemeinde übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
  - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
  - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
  - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

- f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,
  - h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,
  - i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Die Gemeinde trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

## **§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
2. Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Jugendamt) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
3. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus dem KitaG, insbesondere der Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
4. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

## **§ 3 Kostenregelung**

1. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Gemeinde erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
2. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gemäß der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres.
3. Der Zuschuss für die Jahre 2005 und 2006 wird auf 1.150,00 € pro Kind / Jahr vereinbart.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2007 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
5. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

## **§ 4 Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung anzuwenden.

2. Die Gemeinde meldet Art und Umfang der im Gemeindegebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

### **§ 5 Kündigung**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden ( ordentliche Kündigung).
2. Erfüllt die Gemeinde die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Gemeinde ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
3. Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Gemeinde bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
4. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
5. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Gemeinde erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Diese können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Luckenwalde, 07.06.2005

(gez. i. V. Schreiber)  
1. Beigeordnete  
Der Landrat  
Landkreis Teltow-Fläming

(gez. Bochow)  
Vorsitzender des Kreistages

Großbeeren, 28.04.2005

(gez. Fischer)  
Gemeinde, stellv. Bürgermeister

(gez. Pächntz-Löwendorf)  
Vorsitzender der Gemeindevertretung